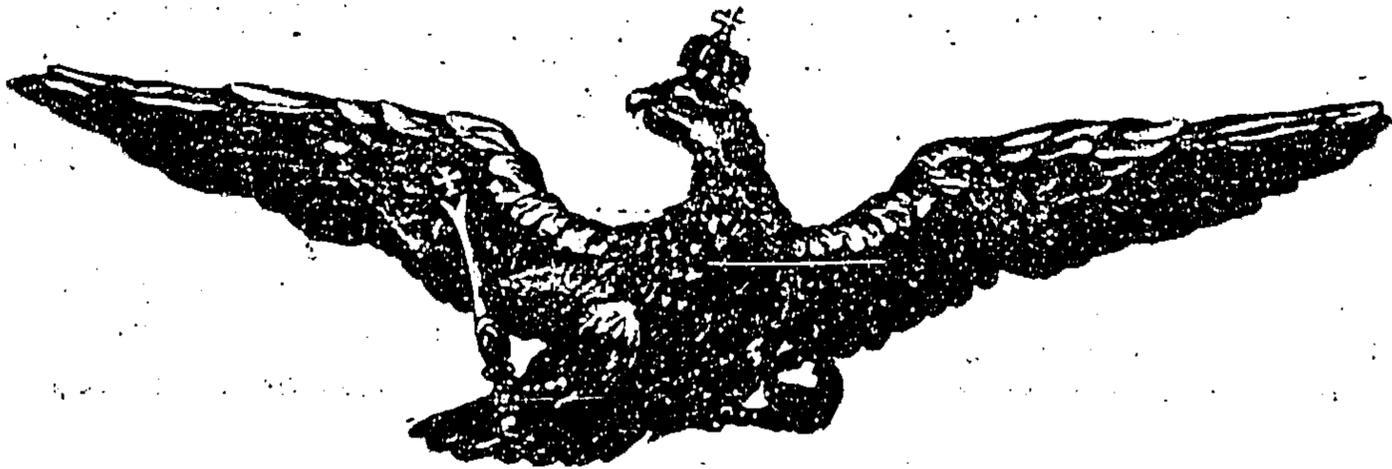


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Zwanzigster Jahrgang.)

Nr. 30.

Münsterberg, Mittwoch, den 19. Juli

1911.

Maul- und Klauenseuche, Ausfuhr von Schlachtvieh.

[6457.] Nach den bestehenden Vorschriften werden die Genehmigungen für die Ausfuhr von Klauenvieh aus Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten den Ortspolizeibehörden der Empfangsorte telegraphisch oder telephonisch mitgeteilt.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, auf Grund der erhaltenen Benachrichtigungen die Ankunft der Tiere zu kontrollieren. Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmaßlichen Dauer des Transports zu bemessenden Frist das Vieh an dem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ersuche ich mir stets mitzuteilen.

Münsterberg, den 13. Juli 1911.

Aufhebung des Viehmarktes am 26. August.

[6576.] Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den meisten Kreisen des Regierungsbezirks Breslau herrschenden Maul- und Klauenseuche wird der Austrieb von Klauenvieh (Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen) auf den am Sonnabend, den 26. August d. Js. in Münsterberg anstehenden Viehmarkt hierdurch untersagt.

Münsterberg, den 14. Juli 1911.

Maul- und Klauenseuche in Münsterberg.

[6694.] Der Bahnhof Münsterberg scheidet vom 18. d. Mts. ab aus dem Sperrbezirk aus, wird dem Beobachtungsgebiet zugeschlagen und für den Viehverkehr (Viehver- und Entladungen) hiermit freigegeben. Ferner scheidet die Burgstraße hier selbst aus dem Beobachtungsgebiet aus.

Münsterberg, den 17. Juli 1911.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

[6518.] Nachdem unter dem Klauenvieh a. der Besitzer Linse, Bollmann, Böhm und Gärtner in Kraßwitz, b. des Brandt'schen Gutes in Tepliwoda, c. der Stellenbesitzerwitwe Pauline Pradel in Weigelsdorf, der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt ist, wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 (R.G.-Bl. für 1894 — S. 409) sowie der §§ 1, 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 — 27. Juni 1895 (R.G.-Bl. — S. 357) unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung vom 4. April 1911 (Amtsblatt S. 161/3) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bilden zu a. b. und c. die verseuchten Gehöfte.

Dem Beobachtungsgebiet wird zugewiesen zu a. der übrige Teil der Gemeinde Kraßwitz, b. der übrige Teil der Gemeinde Tepliwoda (mit Ausnahme der Kolonie Saderau) und das Gut Tepliwoda c. der übrige Teil der Gemeinde Weigelsdorf.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. April d. Js. Kreisblatt Seite 75/8, angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für die vorstehend bezeichneten Sperr- und Beobachtungsbezirke. Münsterberg, den 12. Juli 1911.

Maul- und Klauenseuche in Taschenberg.

[6563.] Der Sperrbezirk in Taschenberg wird hiermit nur auf das verseuchte Röhnelt'sche Gehöft beschränkt. Der übrige Teil des Dorfes bildet das Beobachtungsgebiet. Münsterberg, den 18. Juli 1911.

Maul- und Klauenseuche in Alt Heinrichau und Neobschütz.

[6662.] Die Gehöfte der Besitzer Klemenz, Ulrich, Müller, Paul Schindler, Gottschli, Hoffmann, Martin und Großer in Alt Heinrichau und das Dominium Neobschütz scheiden aus dem Sperrbezirk aus und werden dem Beobachtungsgebiet hiermit zugeschlagen.
Münsterberg, den 18. Juli 1911.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

[6661.] Bei den Viehbeständen der Besitzer Anders Münsterberg, Bahnhofstraße 33, Hoffmann-Münsterberg, Wallstraße 14, Schilke-Münsterberg, Patschlauerstraße 57, Hoppe in Eichau, Bättner, Armann, Ritsche und Dittrich in Sacrau, Albert Neumann in Neuhoj wurde der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreisärztlich festgestellt.

Die Gehöfte dieser Besitzer werden dem Sperrbezirk zugeschlagen.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. April v. J. Kreisblatt S. 75/76 angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für diese Gehöfte.
Münsterberg, den 18. Juli 1911.

Maul- und Klauenseuche in Eichau.

[6560.] Die zum Beobachtungsgebiet Eichau gehörigen am Walde belegenen 3 Besitzungen (Waldbäuser) scheiden hiermit aus dem Beobachtungsgebiet aus.
Münsterberg, den 13. Juli 1911.

[6538.] In Döbersdorf, Kolonie Schreibendorf, (Gemeindebezirk Schönwalde), Kreis Frankenstein ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.
Münsterberg, den 13. Juli 1911.

Tanzlustbarkeiten.

[6601.] Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, von Beginn der Getreideernte bis nach ihrer Beendigung die Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten tunlichst einzuschränken.
Münsterberg, den 15. Juli 1911.

Verhalten des Gefolges und der landwirtschaftlichen Arbeiter während der Erntezeit.

[660.] Beim Beginn der Ernte mache ich auf die Kreisblattverfügung vom 3. Juli 1907 S. 139 aufmerksam und beauftrage die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, sie wiederholt zur Kenntnis des Ortsingesessenen zu bringen.
Münsterberg, den 15. Juli 1911.

Aufhebung einer Chausseesperrung.

[6574.] Die durch die Kreisblattverfügung vom 12. v. Mts., J. N. 5453, Seite 100 — angeordnete Sperrung der Chaussee Münsterberg — Dörsdorf vom Wilhelm'schen Gasthause in Reindörsfel bis zum Schmidt'schen Grundstücke ebendasselbst wird hiermit aufgehoben.
Münsterberg, den 14. Juli 1911.

Vermindeung von Unfällen bei Eisenbahnübergängen.

[6510.] Auf die auf Seite 128 (Nr. 237) des Regierungs-Amtsblattes für 1908 befindliche Bekanntmachung, betreffend die Vermindeung von Unfällen bei Eisenbahnübergängen, mache ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit aufmerksam mit dem Auftrage, sie in ihren Bezirken wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Münsterberg, den 13. Juli 1911.

Landwirtschaftskammerbeiträge.

[6371.] Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat in der am 20./21. Januar cr. abgehaltenen Plenar-Sitzung beschlossen, zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben für das Etatsjahr 1911 $\frac{1}{12}$ % (1 $\frac{1}{2}$ Pfennig vom Taler) des Grundsteuer-Reinertrages, als Kammerbeitrag zu erheben.

Dem Magistrat hier sowie sämtlichen Gemeindevorständen des Kreises und den Gutsvorständen von Brudersine, Eichau, Heinrichau, Hertwigswalde, Münchhof, Nieder Pomsdorf, Ober Rungendorf, Ober Pomsdorf, Schlaufe, Schillberg, Raab, Reindörsfel, Heinzendorf, Rummelwitz und Tepliwoda gehen mit vorliegendem Kreisblatt die Formulare für die Gebelisten pro 1910/12 zu mit dem Ersuchen, die Landwirtschaftskammerbeiträge zugleich mit den Staatssteuern für das 2. Vierteljahr zu erheben und im Monat September v. J. an die königliche Kreislatte hier selbst nebst der Gebeliste und den dazu gehörigen Uebersetzungsbelegen abzuführen.

Die auf der ersten und letzten Seite des Titelblattes abgedruckten Bemerkungen sind genau zu beachten.

Für selbstständige Gutsbezirke mit steuerpflichtigen Liegenschaften nur eines einzigen Eigentümers sind Gebelisten nicht mehr anzustellen. Die von diesen zu entrichtenden Beiträge betragen:

Algersdorf 29,37 M, Neu Altmannsdorf 5,73 M, Dörsdorf 47,07 M, Dörswalde 23,92 M, Bernsdorf 3,70 M, Buchwald Forst 70,67 M, Dobrischau 17,92 M, Glombach 18,22 M, Galtaus 22,89 M, Alt Heinrichau 52,80 M, Ober Johnsdorf 38,65 M, Schönjohnsdorf 43,57 M, Schönjohnsdorf Forst 24,58 M, Korfswitz 46,57 M, Runern 60,09 M, Nieder Runsdorf 30,92 M, Marahof 12,47 M, Walschütz 25,22 M, Walschütz 25,22 M,

Deutsch Reudorf 33,39 M, Polnisch Reudorf 28,58 M, Neuhaus 33,01 M, Reuhof Forst 29,99 M, Wenig Roffen 28,80 M, Oibersdorf 30,98 M, Tarchwitz 21,68 M, Taschenberg 38,24 M, Tschammerhof 18,37 M, Zeffelwitz 51,51 M.

Die Erhebungsgebühren von 2% sind von diesen Beträgen bereits abgezogen.

Münsterberg, den 15. Juli 1911.

Ausführung des Fleischbeschaugesetzes, (inländische Schlachtungen).

Zur weiteren Ausführung des Fleischbeschaugesetzes, insbesondere zur Ergänzung der Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande, haben die zuständigen Herren Minister folgendes bestimmt:

1. Wenn sämtliche Baucheingeweide eines Schlachtieres wegen Tuberkulose beanstandet werden müssen, so liegt ausgedehnte Tuberkulose vor. In solchen Fällen ist der nichttierärztliche Beschauper nach § 30 Nr. 1 f der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz zur selbständigen Beurteilung des Fleisches nicht zuständig. In den statistischen Jahreszusammenstellungen über die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischschau Muster B dürfen daher unter Nr. 3 „Beanstandungen veränderter Teile“ bei Tuberkulose in Spalte VII. Eintragungen nicht vorkommen.
2. Rotlauf der Schweine hat
 - a. wenn eine erheblichere Veränderung des Muskelfleisches oder des Fettgewebes besteht, Untauglichkeit des ganzen Tierkörpers (§ 33 Abs. 1 Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen A),
 - b. in anderen Fällen Untauglichkeit der veränderten Teile und bedingte Tauglichkeit der übrigen Teile (§ 35 Nr. 11 und § 37 III Nr. 2 a. a. O.) zur Folge. Biegt der Fall zu a nicht vor, ist also der Tierkörper als bedingt tauglich zu beurteilen, so sind im allgemeinen Lungen, Leber, Netz und Gedärme der beanstandeten Tiere nicht so verändert, daß die unschädliche Beseitigung dieser Organe vom gesundheitslichen Standpunkte aus geboten wäre; sie sind daher, falls nicht Merkmale anderer Krankheiten vorliegen, als bedingt tauglich zu behandeln. In den statistischen Jahreszusammenstellungen über die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischschau Muster A und B dürfen unter Nr. 3 „Beanstandungen veränderter Teile“ bei Rotlauf der Schweine nicht Lungen, Lebern und sämtliche Baucheingeweide als unschädlich beseitigt nachgewiesen werden (vergl. auch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. August 1909 — I A. III o 5165 —)
3. Blut der durch Halschnitt (Schächtschnitt) getöteten Tiere ist gemäß § 25 Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen A als genußuntauglich anzusehen, da es regelmäßig durch Mageninhalt verunreinigt; jedenfalls eine einwandfreie Feststellung nicht möglich ist, daß eine Verunreinigung nicht stattgefunden hat.
4. Nach Nr. 1 des Runderlasses vom 27. Dezember 1906 (I G o 6634 M. f. L. M 8341 M. d. s. M.) darf in Kühl- und Gefrierräumen, in denen auf Grund des § 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen A die Durchkühlung von Fleisch zum Zwecke der Abtötung von Ninderfinnen erfolgen soll, der Feuchtigkeitsgehalt der Luft höchstens 75% betragen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Temperatur in den Räumen ständig auf + 3 bis 5 Grad gehalten wird. Nach neueren Beobachtungen erscheinen für den gedachten Zweck auch solche Kühl- und Gefrierräume geeignet, in denen bei einer Temperatur von + 0 bis 1,5 Grad der Feuchtigkeitsgehalt der Luft bis zu 85% beträgt. In Zukunft sind daher auch solche Räume zur Kühlung des Fleisches gemäß § 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen A zuzulassen.
Vorübergehende geringe Ueberschreitungen der vorbezeichneten Grenzen sollen keinen Anlaß bieten, den Betrieb zu beanstanden, falls sich das Fleisch in den Räumen bei dreiwöchiger Aufbewahrung frisch erhält. Die Schlachthofverwaltungen, die über Kühlhäuser verfügen, sind darauf hinzuweisen, daß die Verluste infolge des Verderbens von Fleisch während der Kühlzeit durch Einreiben der besonders gefährdeten Stellen mit Kochsalz vermindert werden können. Die Beachtung dieser Vorsichtsmaßregel ist deshalb zu empfehlen.
5. Die Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande, vom 20. März 1903 werden wie folgt ergänzt:
 - a. § 1 erhält in Abs. 1 folgenden Zusatz:
„Vor der Bildung eines neuen Beschaubezirks oder der sonstigen Veränderung von Beschaubezirken ist der Kreis-(Bezirks-)Tierarzt zu hören.“
 - b. § 3 erhält in Abs. 1 folgenden Zusatz:
„Vor der Bestellung eines Beschaupers ist der Kreis-(Bezirks-)Tierarzt zu hören.“
 - c. Im § 57 wird zwischen Abs. 3 und 4 folgender neuer Absatz eingefügt:
„Auf Verlangen hat der Trichinenschauer eine besondere Bescheinigung über die Untersuchung nach dem nachstehenden Muster (Anlage 8) auszustellen. Im Falle der Beanstandung (§§ 54 und 55) liegt die Ausstellung der Bescheinigung dem zugezogenen Tierarzt ob, der dazu das bei der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau vorgeschriebene Muster (vergl. Anl. 2 zu § 47 D. V. M.) zum Anhalt zu nehmen hat.“

Das Muster lautet:

Anlage 8.

Bescheinigung.*)

Herr in hat am (Ort) Schwein Wildschwein . . .
— Spalten — Spedafelte . . . — Stück Pödelfleisch — zur Trichinen- und Finnenschau angemeldet.

Die heute vorgenommene Untersuchung ergab, daß das Fleisch frei von Trichinen und Finnen war.
Nr. des Tagebuches.

....., den 19...

Trichinenschauer.

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

[6343.] Die Fleischbeschauer des Kreises wollen vorstehende ergänzende Bestimmungen genau beachten.
Münsterberg, den 13. Juli 1911.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[II. 2063.] Der Krankenkassenarzt Herr Dr. Kriskle in Heinrichau wird während seiner Abwesenheit vom 25. Juli bis 5. August diesen Js. von dem prakt. Arzt Herrn Dr. Priebke aus Breslau vertreten.
Münsterberg, den 15. Juli 1911.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Bekanntmachung.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).
Einstellung: Oktober 1911 Ausreise nach Tsingtau: Januar 1912 Heimreise: Frühjahr 1914. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1892 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Es werden junge Leute aller Berufsarten eingestellt, Handwerker erhalten jedoch den Vorzug.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 2,50 M Feuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei Jahre zu richten an:

**Kommando des III. Stammseebataillons,
Wilhelmshaven.**



WEG

mit allen Einmach-
löpfen u. Gläsern
zum zubinden u.
verschöpfeln!

Dagegen kaufe jede
prakt. Hausfrau



Adler-Konservegläser

mit luftdichtem Glasdeckel-Verschluß
welche fast ebenso billig sind, wie gewöhnliche Löpfe
und Gläser und absolute Zuverlässigkeit in Bezug
auf Haltbarkeit der Konserven bieten.

Vorrätig in allen besseren Glashandlungen und
einschläg. Geschäften, event. weiß Bezugsquellen nach

**Akt.-Ges. Glashüttenwerke
Adlerhütten Penzig i. Schles.**

Der Saatenstand Anfang Juli 1911.

Regierungsbezirk Breslau, Kreis Münsterberg.
Bewertungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut
3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnitts- noten für den		Anzahl der von d. Vertrauens- männern abgegebenen Noten											
	Staat	Reg.- Bezirk.	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5		
Winterweizen	2,7	2,7			3	3	3							
Sommerweiz.	3,1	2,9			1	1	6	1						
Winterweiz (Dinkel)	2,5	—												
Winterroggen	2,8	2,8			3	3	1	1	1					
Sommerrogg.	3,2	2,9												
Sommergerste	2,8	2,6			3	2	4							
Hafers	3,0	2,9			2	2	4	1						
Erbisen	3,0	2,8			3	2	2				1			
Ackerbohnen	3,1	2,9			2	3	1	1	1					
Wicken	2,8	2,7			2		6	1						
Kartoffeln	2,6	2,6			3		5	1						
Zuckerrüben	3,1	3,0					1	6	2					
Winterropf und Rapsen	2,7	2,8			1	1	3	1						
Flachs (Lein)	2,8	2,6					1	2						
Klee	3,3	3,2					1	5	2	1				
Luzerne	3,2	3,0			3		3							
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung	2,7	2,5			1		1							
And. Wiesen	3,2	2,8			4	1	4							

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Overt. Präsident.

Grundstücksbesitzer!

Wer ein Stadt oder Land Grundstück ver-
schwiegen und günstig verkaufen will, sende sofort
seine Adresse an den

Reichs-Central-Markt

Berlin N.W. 7, Friedrichstr. 138.

Besuch kostenlos! **Millionenumsätze!!!**

Verantwortlicher Redakteur: Apitz, Königl. Steuersekretär, Münsterberg.

Verlag des Königl. Landratsamtes. S. E. Döbel, Buchbinder, Münsterberg.